



Der Vorstand des Turnerbund 1904 e.V. Neckarsteinach (i F. TB genannt) verabschiedet hiermit folgendes Datenschutzrichtlinie

## 1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die datenschutzkonforme Informationsverarbeitung und die entsprechenden Verantwortlichkeiten beim Turnerbund 1904 e. V. Neckarsteinach. Alle Mitarbeiter sind zur Einhaltung dieser Datenschutzrichtlinie verpflichtet.

**Sie richtet sich insbesondere an:**

- Vorstandschaft
- Beisitzer
- Übungsleiter/Trainer

## 2. Begriffsdefinitionen / Grundsätze der DSGVO

### ▪ personenbezogene Daten

Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person (Betroffener). Beispiele: Name, Vorname, Geburtstag, Adressdaten, Vereinseintritt, E-Mail-Adresse.

### ▪ besondere personenbezogener Daten

Angaben über rassische, ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.

Diese Daten werden beim TB nicht erhoben oder verarbeitet

### ▪ verantwortliche Stelle

ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt,

### ▪ Zweckbindung der Datenverarbeitung

Jede Datenverarbeitung darf nur zum dem in der Satzung definierten Zwecke erfolgen.

### ▪ Datenminimierung

Die Verarbeitung von Daten muss auf „auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein“ (Art. 5 Abs. 1c DSGVO)

### ▪ Richtigkeit der Daten

Nach den Vorgaben der DSGVO sind wir auch explizit dafür verantwortlich, für die Richtigkeit der von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu sorgen. Hierzu gehört auch, dass wir die Daten stets aktuell halten, sprich schnellstmöglich zu korrigieren oder zu löschen

### ▪ Speicherbegrenzung

Personenbezogene Daten dürfen nur „in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist.“ (Art. 5 Abs. 1e DSGVO). Das bedeutet, sobald der Zweck der Datenverarbeitung bzw. -speicherung nicht mehr vorhanden ist (z.B.

Mitglied ist aus dem Verein ausgetreten) und auch die weiteren gesetzlichen Aufbewahrungsfristen verstrichen ist, sind die Daten zu löschen oder durch Änderung den Personenbezug zu löschen.

▪ **Einwilligungserklärung (nach Art. 6 Abs. 1 lit. a)**

Die Einwilligung wird freiwillig und „durch schriftliche Erklärung“ Formular-Beitrittserklärung abgegeben und wird nur zum Zwecke der Mitgliedschaft im TB verarbeitet.

„Beitrittserklaerung-2018.docx“

▪ **Verzeichnis Verarbeitungstätigkeiten**

Ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten wurde erstellt.

„TB04-Verzeichnis-Verarbeitungstätigkeiten.xlsx“

▪ **Maßnahmen zur IT-Sicherheit**

Nach Art. 24 Abs. 1 und Art. 32 DSGVO wurde ein IT-Sicherheitskonzept erstellt in dem die technischen und organisatorischen Maßnahmen der Datenverarbeitung definiert sind

„TB04-IT-Sicherheitsrichtlinie.rtf“

### 3. Der Datenschutzbeauftragte

Die Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten besteht wenn:

- bei einem automatisierten Verfahren mindestens 10 Personen ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind oder
- bei einer nicht automatisierten Datenverarbeitung mindestens 20 Personen mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung beschäftigt sind.

Dies ist beim TB nicht der Fall, es wird kein Datenschutzbeauftragter benannt.

### 4. Verpflichtung auf das Datenschutzgeheimnis

Alle Personen (Funktionsträger) im Verein, mit Zugang zu Mitgliederdaten, sind schriftlich auf das Datengeheimnis nach DSGVO und dem neuen BDSG zu verpflichten.

#### **Folgende Dokumente sind bei Antritt eines Funktionsträgers zu Unterzeichnen**

„TB04-Datenschutzrichtlinie.pdf“

„TB04-IT-Sicherheitsrichtlinie.pdf

„01-2018-TB04\_Verpflichtung-auf-Vertraulichkeit.pdf“

„02-2018-TB04\_Datenschutz-Mitgliederdaten-im-Verein.pdf

### Änderungsindex

Version	Datum	Bearbeiter	Änderung
1.0	24.11.2018	EG	Erstfassung